

Jugendordnung des DLRG Bezirk Frankenland e.V.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Frankenland e.V., im folgenden DLRG-Jugend Frankenland genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreterinnen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele der DLRG-Jugend Frankenland basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
- (2) Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
- a) Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - b) Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - c) Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - d) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - e) Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere auch sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - f) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - g) Förderung der Friedenserziehung
 - h) Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - i) Integration von Randgruppen in den Verband und die Gesellschaft
 - j) Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - k) Internationale Jugendarbeit
 - l) Freizeit, Kultur- und Jugendreisen
 - m) Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - n) Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - o) Kinder- und Jugendtreffen
 - p) Öffentlichkeitsarbeit
 - q) Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
- (3) Die DLRG-Jugend Frankenland arbeitet an der Gestaltung der DLRG Bezirk Frankenland e. V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend Frankenland arbeiten eigenständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend Frankenland besitzen ihre Mitglieder von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und

abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann mit 12 Jahren, für die Jugendleiterin und die Ressortleiterin Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

- (2) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

II. Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend Frankenland auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand
- (2) Organe der DLRG-Jugend Frankenland auf Gruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
- (3) Die Organe der DLRG-Jugend Frankenland tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Bezirksjugend

§ 6 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Frankenland auf Bezirksebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen
 - b) ein Mitglied der Jugendleitung der Gruppen oder – ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform – eine von der jeweiligen Jugendleitung benannte Vertretungsperson.
 - c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisorinnen.
- (4) Die Gruppen haben je angefangene 100 jugendliche Mitglieder eine Delegierte; pro Person darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre – möglichst vor der Bezirkstagung und dem Landesjugendtag – statt.
- (6) Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Frankenland
 - b) Behandlung von aktuellen politischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten, sowie die Entlastung der Ressortleitung Finanzen
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes

- f) Einsetzen von Kommissionen, Wahl der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte
 - g) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Bezirksvorstandes
 - h) Abwahl von Bezirksjugendvorstandsmitgliedern
 - i) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - j) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - k) Wahl der Delegierten für die Vollversammlung der Kreisjugendringe (Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis)
 - l) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendgeschäftsordnung und der Bezirksjugendordnung
 - m) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - n) Beschlussfassung über Anträge
- (7) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang durchgeführt werden.

§ 7 Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Frankenland auf Bezirksebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) ein Mitglied der Jugendleitung pro Gruppe oder – ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform – eine von der Jugendleitung der Gruppe benannte Vertretungsperson
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisorinnen.
- (4) Eine Jugendleiterin pro Gruppe oder deren Vertreterin haben je angefangene 100 jugendliche Mitglieder der Gruppe eine Stimme.
- (5) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
- (6) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisorinnen
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
- (7) Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind zulässig.
- (8) Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Dieser muss innerhalb von zehn Wochen nach Antragseingang durchgeführt werden.

§ 8 Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Frankenland auf Bezirksebene.
- (2) Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a) die Vorsitzende der Bezirksjugend oder bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Vorsitzende der Bezirksjugend
 - c) die Ressortleiterin Finanzen

- (3) Weitere Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) bis zu vier weitere stellvertretende Vorsitzende der Bezirksjugend
 - b) bis zu 6 Beisitzerinnen
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und 3 a) bis b) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde, der Abwahl oder Rücktritt. Dies gilt auch für Nachwahlen.
- (5) Wird bei der Bezirksjugendvorstandswahl ein Amt nicht besetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Bezirksjugendvorstand bis zum nächsten Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat dieses Amt kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder eine andere geeignete Person mit Sitz und Stimme einsetzen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann vom Bezirksjugendvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit außer Dienst gesetzt, aber nur vom Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat auch innerhalb der Amtszeit abgewählt werden. Die Außerdienstsetzung gilt längstens bis zum nächsten Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat. Dieser muss dann über eine Abwahl des Vorstandsmitgliedes abstimmen. Eine erneute Außerdienstsetzung kann frühestens ein halbes Jahr nach dem Bezirksjugendrat erfolgen.
- (7) Der Bezirksjugendvorstand wird von einer seiner Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Die Vorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.
- (8) Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag der Bezirksleiterin oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (9) Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV. Jugendgruppen

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Frankenland auf Gruppenebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich - möglichst vor der Jahreshauptversammlung – statt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen

- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten, sowie die Entlastung der Ressortleitung Finanzen
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der Gruppe
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge
- (5) Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.
- (6) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag in Textform von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Diese muss innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

§ 10 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) die Jugendleiterin
 - b) die stellvertretende Jugendleiterin
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
- (3) Mitglieder des Jugendvorstandes können unter anderem sein:
 - a) Bis zu 4 weitere Jugendleiterinnen
 - b) Bis zu 6 weitere stellvertretende Jugendleiterinnen
 - c) die Ressortleiterin Freizeiten
 - d) die Ressortleiterin Bildung
 - e) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
 - f) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - g) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - h) die Vertreterin beim Stadtjugendring
 - i) die Schriftführerin
 - j) die Vertreterin des Vorstandes der Gruppe
 - k) die Beisitzerinnen
 - l) die Ressortleiterin Internet
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis i) und k) bis l) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Dies gilt auch für Nachwahlen.
- (5) Der Jugendvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (6) Die Ressortleiterinnen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.

V. Allgemeines

§ 11 Beauftragte, Arbeitskreise und Kommissionen

- (1) Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend Frankenland haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Arbeitskreise bzw. Kommissionen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Beraterinnen

- (1) Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend Frankenland können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 13 Digitale Formate

- (1) Gremientagungen auf allen Gliederungsebenen der DLRG-Jugend Frankenland finden grundsätzlich unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort (im Folgenden: "in Präsenz") statt. In den unter a) bis c) genannten Ausnahmefällen sind digitale bzw. hybride Formate möglich. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beteiligten unabhängig von ihrer Teilnahmeform gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können. Ausnahmen sind wie folgt möglich:
- a) Bezirksjugendtag, Jugendversammlung (OG)
 - i. Wenn das höchste Gremium einer Gliederungsebene aus schwerwiegenden Gründen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem nicht in Präsenz zusammentreten kann, ist der jeweilige Jugendvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die entsprechende Gremientagung unter Wahrung der Mitgliederrechte als digitale bzw. hybride Veranstaltung durchzuführen.
 - b) Bezirksjugendrat
 - i. Mindestens ein Bezirksjugendrat pro Jahr muss in Präsenz stattfinden. Sofern die Tagung aus schwerwiegenden Gründen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem nicht in Präsenz zusammentreten kann, ist der jeweilige Jugendvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die entsprechende Gremientagung unter Wahrung der Mitgliederrechte als digitale bzw. hybride Veranstaltung durchzuführen.
 - ii. Die Durchführung weiterer Bezirksjugendräte ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich.
 - c) Bezirksjugendvorstand, Ortsgruppenjugendvorstand
 - i. Die Durchführung von Vorstandssitzungen ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich.
- (2) Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist möglich, z. B. per E-Mail. Für einen Umlaufbeschluss müssen alle Vorstandsmitglieder in Textform informiert werden. Diese müssen innerhalb von einer Woche ihre Entscheidung in Textform mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt und als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte dagegen stimmt. Das Ergebnis muss den Vorstandsmitgliedern nach Feststellung des Ergebnisses mitgeteilt und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend Frankenland wird vom Bezirksjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Bezirk Frankenland.

§ 15 Änderungen

- (1) Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Der Bezirksjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie
 - a) von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden
 - b) zur Anpassung der Bezirksjugendordnung an die Landesjugendordnung und/oder
 - c) zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind
- (3) Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gruppen im Bezirk Frankenland, dem Bezirksjugendvorstand, dem Bezirksvorstand und dem Landesjugendvorstand bekannt zu geben.
- (4) Redaktionelle Änderungen können durch den Bezirksjugendvorstand vorgenommen werden.

§ 16 Ruhens der Jugend einer Gliederungsebene

- (1) Kommt ein Jugendvorstand auf einer Gliederungsebene nicht zustande, kann die dortige Jugend ruhen. Eine Auflösung ist nicht möglich.
- (2) Im Falle des Ruhens der selbstständigen Verwaltung der Jugend einer Gliederungsebene ist eine Jugendrepräsentantin und eine Treuhänderin einzusetzen.
- (3) Jugendrepräsentantin:
 - a) Jugendrepräsentantin kann jedes DLRG-Mitglied sein, das sich für die Belange der Jugend interessiert. Die Person sollte möglichst aus der betreffenden Gliederung kommen.
 - b) Aufgabe der Jugendrepräsentantin ist es, die Interessen der Jugend gegenüber dem Stammverband und gegenüber übergeordneten Jugendverbänden zu vertreten. Zudem soll er turnusgemäß eine Jugendversammlung bzw. Bezirksjugendtag einberufen, um die Wahl eines neuen Jugendvorstandes zu ermöglichen.
 - c) Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann die Jugendrepräsentantin über die Mittel der Jugend verfügen.
 - d) Die Jugendrepräsentantin wird von der Jugendversammlung bzw. dem Bezirksjugendtag gewählt. Falls diese nicht zustande kommt, kann die nächste Jahreshauptversammlung eine Jugendrepräsentantin wählen. Falls auch dies nicht geschieht, kann der Jugendvorstand der nächsthöheren Ebene eine Jugendrepräsentantin bestimmen.
 - e) Kommt innerhalb von drei Jahren keine Jugendversammlung zustande, muss die Jahreshauptversammlung des Stammverbandes die Jugendrepräsentantin bestätigen oder eine neue Jugendrepräsentantin wählen.
- (4) Treuhänderin:
 - a) Aufgabe der Treuhänderin ist es, das Vermögen der Jugend in Abstimmung mit der Jugendrepräsentantin zu verwalten.

- b) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe kann sie über Mittel der Jugend verfügen.
 - c) Die Treuhänderin wird von der Jugendversammlung gewählt. Falls diese nicht zustande kommt oder falls sich keine Person dafür findet, fällt diese Aufgabe der Kassenverantwortlichen des Stammverbands zu.
- (5) Neben der Jugendrepräsentantin, kann auch der Vorstand des Stammverbands eine Jugendversammlung einberufen, um Neuwahlen zu ermöglichen.

§ 17 Jugendordnungen

- (1) Die Jugendordnungen der Gruppen der DLRG-Jugend Frankenland müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Das heißt, es muss folgendes gewährleistet sein:
 - a) der demokratische Aufbau- und Willensbildungsprozess, - Informations- und Berichtspflichten sowie
 - b) die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.
- (2) Die in § 4 geregelten Wahlaltersfestlegungen können nicht angehoben werden. Die Wahlaltersfestlegung für das aktive Wahlrecht kann abgesenkt werden, für das passive nicht.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppenjugenden, vor Änderung ihrer Jugendordnungen diese mit dem Vorstand der DLRG-Jugend Frankenland abzustimmen, der eine Prüfung vornimmt. Sollte die DLRG-Jugend einer Gliederung keine Jugendordnung haben, so gilt die Bezirksjugendordnung sinngemäß.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung wurde auf dem Bezirksjugendtag der DLRG-Jugend Bezirk Frankenland am 15.03.2025 in Königheim von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
- (2) Die bisherige Fassung tritt somit außer Kraft.